



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Privates Bau- und Immobilienrecht

Änderungen VOB 2016 | Mängelrüge | Architektenurheberrecht

VOB 2016 in Kraft, wichtige Änderungen!	Seite 2
Baurechtschaffung im Grundstückskaufvertrag	Seite 3
Verjährung von Architektenhonorarforderungen	Seite 4
Verbauter „Skyline-Blick“	Seite 5
Mängelrüge per E-Mail?	Seite 6
Architektenurheberrecht vs. Modernisierung?	Seite 6

polis
URBAN DEVELOPMENT
THE CONVENTION

Besuchen Sie uns
auf der **polis Convention**
vom 20. bis 21. April 2016.

Newsletter

Privates Bau- und Immobilienrecht

VOB 2016 in Kraft, wichtige Änderungen!

Am 19.01.2016 sind die neuen Texte der VOB/A 2016 und Änderungen der VOB/B 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Damit ist der neue Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, der die öffentliche Ausschreibung regelt, ab sofort generell anzuwenden. Gleiches gilt für Teil B, der im Sinne einer allgemeinen Geschäftsbedingung die Vertragsinhalte konkretisiert, sofern nicht eine ältere Fassung explizit vereinbart wird.

Die Änderungen in der VOB/A 2016 sind im Lichte der Mitte April anstehenden grundlegenden Reform des gesamten Vergaberechts mit Interesse erwartet worden. Die Änderungen sind umfassend. Während der für Bauaufträge und Baukonzessionen ab dem relevanten Schwellenwert (neu ab 01.01.2016: 5.225.000,00 € netto) geltende Abschnitt 2 („EG-Paragraphen“) sich streng an der Richtlinie 2014/24/EU und damit auch dem neuen GWB orientiert, ist im Abschnitt 1 („Basisparagraphen“) für Vergaben unterhalb des Schwellenwerts trotz einiger Anpassungen die bisherige Struktur weitgehend gleich geblieben. Damit driften die „Unter- und Oberschwellenvergaben“ (noch) weiter auseinander.

Ein signifikanter und für den Anwender kaum nachvollziehbarer Unterschied ist dabei, dass künftig oberhalb der Schwelle ohne Begründung das Nichtoffene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt werden darf, das Pendant unterhalb der Schwelle (Beschränkte Ausschreibung) aber nach wie vor nur in den in § 3a VOB/A 2016 geregelten Fällen zulässig sein soll.

Sehr interessant für den Baupraktiker ist auch die neue Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A 2016, nach welcher unterhalb der Schwellenwerte bei zugelassenen Nebenangeboten der Preis als einziges Zuschlagskriterium erlaubt sein soll. Damit greift der normgebende Ausschuss einer abschließenden Entscheidung des BGH vor, der diese Frage für den Oberschwellenbereich bereits anders entschieden hat. Aufgrund unterschiedlicher

Instanzenrechtsprechung liegt diese Frage aber nunmehr auch für den Unterschwellenbereich dem BGH zur Entscheidung vor. Die wohl vorwiegende Auffassung in der rechtlichen Diskussion geht davon aus, dass die Regelung in der neuen VOB/A durch den BGH gekippt werden wird. Das Ergebnis ist mit Spannung zu erwarten.

Die Änderungen in der VOB/B sind weniger spannend. So wurde ein neuer Kündigungsgrund des AG für den Fall aufgenommen, dass sich bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte wesentliche Vertragsänderungen ergeben oder in dem Vertragsschluss – praktisch selten – durch den EuGH ein schwerwiegender Verstoß gegen Kartellvergaberecht erkannt wird. Ferner wird die bislang als „Auftragsentziehung“ titulierte Kündigung aus wichtigem Grund nunmehr der Klarheit halber auch tatsächlich als „Kündigung“ bezeichnet.

PRAXISHINWEIS

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat angekündigt, dass er eine Vereinheitlichung des 1. und 2. Abschnitts der VOB/A im Laufe des Jahres unkompliziert vorantreiben möchte. Es ist daher noch dringender als sonst zu raten, die aktuellen Entwicklungen zu verfolgen und die Änderungen in den eigenen Ausschreibungen zu beachten. Ansonsten drohen formelle Fehler, die das Verfahren angreifbar machen.

Mit weiteren Änderungen im Bereich der VOB/B ist nicht zu rechnen. Anwender sollten aber zumindest ihre vorformulierten Vertragsmuster auf Aktualität überprüfen. Falsche Paragraphenzitierungen und/oder -verweise können ggf. zu Unklarheiten führen, zumindest aber können sie unprofessionell wirken.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
m.hahn@lenz-johlen.de



Baurechtschaffung im Grundstückskaufvertrag

Gemeinden können sich vertraglich nicht verpflichten, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern. Eine entsprechende vertragliche Regelung wäre unwirksam. In seinem Urteil vom 02.10.2015 – V ZR 307/13 befasste sich der Bundesgerichtshof mit einem Kaufvertrag, der derartige Verpflichtungen enthielt. Eine Gemeinde veräußerte ein Grundstück und vereinbarte mit dem Käufer eine Bauverpflichtung. Ebenfalls wurde geregelt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, den vorhandenen Bebauungsplan bis zur Fälligkeit des Kaufpreises zu ändern, um das im Vertrag beschriebene Vorhaben des Käufers möglich zu machen. Die Änderung des Bebauungsplans war zudem Fälligkeitsvoraussetzung. Da der Bebauungsplan zunächst nicht geändert wurde, trat der Käufer vom Kaufvertrag zurück. Die Gemeinde änderte den Bebauungsplan dann aber doch entsprechend dem Kaufvertrag und forderte den Kaufpreis ein. Im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen hält der Bundesgerichtshof den Kaufvertrag für wirksam.



Der Bundesgerichtshof hält fest, dass sich eine Gemeinde einem „indirekten Zwang“ aussetzen dürfe, eine Bauleitplanung nach den Wünschen des Käufers vorzunehmen. Eine Gemeinde dürfe deshalb ein Grundstück zu einem aufgrund der durchzuführenden Bauleitplanung höheren Preis verkaufen und auch die „Folgen einer Enttäuschung dieser Erwartung regeln“. Der BGH legt die vertraglichen Regelungen zur Bauleitplanung als aufschiebende Bedingung aus, da die Parteien im Zweifel einen gesetzeskonformen Vertragsinhalt regeln wollen. Eine Bau-

ungsplanänderung als Bedingung eines Kaufvertrags sei wirksam. Es sei sogar eine „Risikoübernahme“ der Gemeinde zulässig, nach der Zahlungsansprüche zugunsten des Käufers für den Fall, dass die Bauleitplanung nicht erfolgt, vereinbart werden. Darüber hinaus nahm das Gericht Bezug auf den üblichen Gewährleistungsausschluss, der Rechte wegen einer bestimmten Bebaubarkeit des Kaufgrundstücks ausschließt. Die Entscheidung über die Wirksamkeit des Rücktritts ließ der BGH offen, da die Vorinstanzen hierzu keine weiteren Feststellungen getroffen hatten.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung ist auf den ersten Blick gemeinde-, auf den zweiten Blick aber eher investorenfreundlich. Richtig ist, dass nicht alle vertraglichen „Verpflichtungen“ echte einklagbare Leistungspflichten darstellen. Auch die vertragliche Bauverpflichtung wird überwiegend nicht als einklagbarer Anspruch verstanden, sondern „nur“ als Grund für eine vertragliche Sanktion (Rücktritt/Vertragsstrafe). Es überrascht etwas, dass der BGH auch Entschädigungsansprüche des Käufers für zulässig hält, wenn die Bauleitplanung nicht wie vertraglich vorgesehen erfolgt. Dies kann durchaus den gemeindlichen Abwägungsprozess, der geschützt werden soll, einschränken. Der Gemeinderat dürfte eher geneigt sein, einen Bebauungsplan zu beschließen, wenn bekannt ist, dass ansonsten hohe Forderungen eines Investors fällig werden. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist in diesem Punkt durchaus streng, so dass die Wirksamkeit der Bauleitplanung in Gefahr ist, wenn vertragliche Absprachen Entschädigungsansprüche des Investors vorsehen. Solche Regelungen sollten also nur mit großer Vorsicht in einen Kaufvertrag aufgenommen werden.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-39
p.libert@lenz-johlen.de

Newsletter

Privates Bau- und Immobilienrecht

Verjährung von Architektenhonorarforderungen

Für die Fälligkeit einer Architektenhonorarforderung ist u.a. auch die Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung erforderlich (§ 15 Abs. 1 HOAI 2013). Der Architekt hat es damit in einem gewissen Maße in der Hand, die Fälligkeit seiner Schlussrechnungsforderung und damit auch die Verjährung der Forderung hinaus zu zögern. In einigen Fällen stellen Architekten zum Ende der Baumaßnahme hin daher, obwohl die Leistungen fast vollständig erbracht sind, noch „Abschlagsrechnungen“, die aber faktisch schon den vertraglich vereinbarten Betrag für das Architektenhonorar (fast) ausschöpfen. Damit behält sich der Architekt manchmal auch die Option offen, im Falle von Differenzen in dieser Phase ggf. seine Schlussrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI zu stellen, was für ihn unter Umständen im Vergleich zu der vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall günstiger sein kann. Der Architekt versucht auf diesem Wege, den Einwand der Bindungswirkung einer „Schlussrechnung“ zu vermeiden.

Der Auftraggeber kann dieser Vorgehensweise des Architekten aber effektiv begegnen, wie das Landgericht Köln in einer jetzt ganz aktuell veröffentlichten (erstinstanzlichen) Entscheidung bestätigt hat (LG Köln 4 O 64/15, Urteil vom 13.01.2016). Der Auftraggeber kann dem Architekten eine angemessene Frist zur Übergabe einer Schlussrechnung setzen, sofern die geschuldeten Leistungen vom Architekten erbracht sind und Schlussrechnungsreife gegeben ist. Eine ausdrückliche Regelung wie in § 14 Abs. 4 VOB/B, wonach der Auftraggeber eine Frist zur Stellung der Schlussrechnung setzen kann und im Falle des Verstreichens der Frist sogar eine eigene Schlussrechnung anstelle des Unternehmers aufstellen kann, sehen sowohl das BGB und auch die HOAI nicht vor. Nichtsdestotrotz ist anerkannt, dass der Auftraggeber aber eine solche angemessene Frist setzen kann und dass der Architekt im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs im Hinblick auf die Frage der Verjährung jedenfalls so zu behandeln ist, als wenn er innerhalb der Frist die Schlussrechnung erteilt hätte (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 19.06.1986 – VII ZR 221/85).

Dies hatte für den Architekten im vorliegenden Fall weitreichende Folgen: Der Architektenvertrag wurde auftraggeberseits aus wichtigem Grund gekündigt. Der Architekt stellte zwei „Abschlagsrechnungen“, die aber den aus seiner Sicht eigentlich auch einer Schlussrechnung entsprechenden Betrag praktisch ausschöpften. Der Auftraggeber zahlte nicht. Der Architekt beantragte zu den Abschlagsrechnungen einen Mahnbescheid, der dann auch erlassen wurde und gegen den der Auftraggeber Widerspruch einlegte. Das Verfahren wurde dann aber vom Architekten zunächst nicht weiter betrieben. Der Architekt stellte dann über ein Jahr später doch noch eine Schlussrechnung, die ebenfalls vom Auftraggeber nicht bezahlt wurde. Wiederum deutlich später griff der Architekt nunmehr das gerichtliche Verfahren auf, ließ das Mahnverfahren in das Hauptsacheverfahren übergehen und begründete seinen Anspruch, wobei er sich immer noch auf seine Abschlagsrechnungen stützte.

Das Gericht wies die Klage des Architekten ab. Es wies darauf hin, dass der Architekt seine Klage nicht mehr auf eine Abschlagsrechnung stützen kann, wenn inzwischen eine Schlussrechnung vorliegt (BGH vom 05.11.1998, NJW 1999, Seite 713). Auf entsprechenden Hinweis machte der Architekt dann geltend, „seine Klage sei als Endbetrag aus seiner Schlussrechnung“ zu verstehen. Diese Forderung begegnete dann allerdings richtigerweise der Einrede der Verjährung. Der Architekt hatte seine Schlussrechnungsforderung nicht in unverjährter Zeit gerichtsanhängig gemacht. Für die Verjährung der Schlussrechnungsforderung kam es nicht auf die von dem Architekten später tatsächlich erteilte Schlussrechnung an, was der Architekt im vorliegenden Fall übersehen hatte, sondern auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, die der Auftraggeber dem Architekten zur Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung gestellt hatte. Der Architekt kann seine Forderung dann bereits aus diesem Grunde nicht mehr durchsetzen.

(Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.)



PRAXISHINWEIS

Für den Auftraggeber kann es durchaus sinnvoll sein, dem Architekten/Unternehmer eine Frist zur Stellung einer Schlussrechnung zu setzen. Dies gilt für den VOB/B-Bauvertrag ohnehin (s. § 14 Abs. 4 VOB/B). Für das Architektenhonorar kann dies aber in ähnlicher Weise gelten. Gerne beraten wir Sie im Einzelfall, ob auch in Ihrem Fall eine solche Fristsetzung sinnvoll ist und was dabei überlegt und beachtet werden sollte.

Dem Architekten ist dringend anzuraten, eine solche Fristsetzung ernst zu nehmen und vorsorglich eine entsprechende Verjährungsfrist zu ermitteln und zu beachten.



Eberhard Keunecke
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-66
e.keunecke@lenz-johlen.de

Verbauter „Skyline-Blick“

Mit notariellem Vertrag erwarben die Kläger vom dem beklagten Bauträger eine im Erdgeschoss gelegene Eigentumswohnung in Frankfurt am Main. Dem Vertragsschluss lag u.a. ein Verkaufsprospekt zugrunde, worin das Objekt mehrfach und prägend unter Verwendung des Begriffs „Skyline“ angepriesen wurde. Nach Übergabe der Wohnung errichtete die Beklagte auf dem unterhalb gelegenen Grundstück ein weiteres Gebäude, wodurch die freie Sicht auf die Frankfurter Skyline beschränkt wurde. Die Kläger traten vom Vertrag zurück, gestützt auf fehlenden Schallschutz und den versperrten Skyline-Blick.

Das Landgericht gab der Klage überwiegend statt. Offen ließ es die Thematik Skyline-Blick. Darauf stützte erst das Oberlandesgericht Frankfurt am Main seine Entscheidung vom 12.11.2015 (Az.: 3 U 4/14), mit der es die Berufung des Bauträgers zurückwies.

Die Kläger waren zum Rücktritt vom Bauträgervertrag berechtigt, da sie erwarten durften, von den Wohn- und Außenbereichen der erworbenen EG-Wohnung einen unverbauten Blick auf die Frankfurter Skyline zu haben. Der Blick sei als Beschaffenheit der Wohnung vereinbart worden, was aus dem umfangreichen Verkaufsprospekt folge, welcher als Werbung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB zu bewerten sei. Neben dem Begriff Skyline waren darin eine Silhouettenzeichnung der Frankfurter Skyline und Fotos der Hochhausbebauung enthalten. Zusätzlich fanden sich Aussagen, wie „auf der Südterrasse (...) die Türme der Stadt fest im Blick“ oder „passende Bühne für den unverbaubaren Skyline-Blick“. Durch das weitere Gebäude war das Panorama der Stadt im Sinne der Definition des Begriffs „Skyline“ nicht mehr zu sehen. Die sichtbehindernde Bebauung des beklagten Bauträgers sei eine nachvertragliche und zu vertretende Pflichtverletzung, wodurch die zuvor durch den Vertrag gewährten Vorteile entzogen wurden.

PRAXISHINWEIS

Das Urteil zeigt auf, welchen Einfluss werbende Anpreisungen in Verkaufsprospekten auf den Inhalt von Verträgen haben können. Angaben zur Grundstückssituation sind daher sorgfältig zu gestalten, auch wenn sie nicht im Kaufvertrag auftauchen. Auch wenn dies vom Verkäufer nicht beabsichtigt ist, können derartige Aussagen rechtliche Verbindlichkeit haben.



Eva Strauss
Rechtsanwältin
Telefon: 0221 - 97 30 02-39
s.strauss@lenz-johlen.de

Newsletter

Privates Bau- und Immobilienrecht

Mängelrüge per E-Mail?

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Jena am 26.11.2015 im Anschluss an eine vergleichbare Entscheidung des OLG Frankfurt (IBR 2012, 386) klargestellt, dass eine Mängelrüge per E-Mail nicht das Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B erfüllt, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Mit einer „einfachen“ E-Mail kann deshalb die Verjährungsfrist für Mängel nicht wirksam verlängert werden.

Die Entscheidung ist aus diesseitiger Sicht bedeutsam für die Praxis, da in der Praxis nicht selten Mängelrügen per E-Mail versandt werden. Hat der Auftraggeber in seinen Werkvertrag die Geltung der VOB/B einbezogen, so verlängert sich nach § 13 Abs. 5 Ziffer 1 Satz 2 die Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung der gerügten Mängel um zwei Jahre, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Es war lange Zeit umstritten, ob eine einfache E-Mail diesem Schriftformerfordernis genüge. Nach den Entscheidungen des OLG Frankfurt und nunmehr auch des OLG Jena werden der Auftraggeber und der Architekt aber darauf achten müssen, dass die Schriftform eingehalten wird und dass bei einer Versendung per E-Mail dies nur gegeben ist, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.



Überlegenswert erscheint insofern auch, ob nicht im Werkvertrag die Regelung des § 13 Abs. 5 Ziffer 1 VOB/B modifiziert wird. Im Zweifel empfiehlt es sich für die Praxis diesbezüglich eine klarstellende Klausel in die Bauverträge aufzunehmen. Dabei muss

natürlich bedacht werden, dass dadurch die VOB/B nicht mehr als „Ganzes“ in den Vertrag einbezogen ist und damit alle Regelungen der VOB/B einer Klauselkontrolle nach dem AGB-Recht unterliegen. Dies dürfte aber ohnehin in den meisten Verträgen der Fall sein, da nur verhältnismäßig selten die VOB/B als „Ganzes“ in den Vertrag einbezogen sein dürfte.



Eberhard Keunecke
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-66
 e.keunecke@lenz-johlen.de

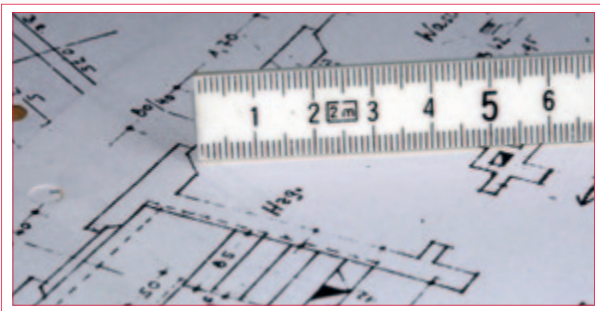
Architektenurheberrecht vs. Modernisierung?

Immer wieder kommt es beim Bauen im Bestand zu Diskussionen, ob Sanierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen Urheberrechte des früheren Architekten verletzen, und deshalb nur mit diesem ausgeführt werden dürfen. Das OLG Düsseldorf (20 U 75/14) hat in einer Entscheidung vom 08.09.2015 die Rechte des Bauherrn weiter gestärkt. Der Entscheidung lagen verschiedene Änderungen bei einem Gebäude aus den 1970-iger Jahre zugrunde. Der Architekt machte in Bezug auf z. T. bereits umgesetzte Baumaßnahmen Beseitigungsansprüche und wegen künftig noch beabsichtigter Änderungen Unterlassungsansprüche geltend. Das OLG Düsseldorf hat dem Anspruch des Architekten nur in sehr geringem Umfang entsprochen und die Klage im Wesentlichen zurückgewiesen.

Die Entscheidung macht deutlich, dass nicht jedes Architektenurheberrechtlichen Schutz genießt, sondern vielmehr eine gewisse Gestaltungshöhe und ästhetische Besonderheiten



festgestellt werden müssen, durch die sich eine Architektenplanung „aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens“ hervorhebt. Ist das nicht der Fall wird dem Architekten urheberrechtlicher Schutz von vornherein versagt. Selbst wenn in Bezug auf eine bestimmte Architektenplanung urheberrechtlicher Schutz bejaht wird, führt das keineswegs dazu, dass der Bauherr in Bezug auf Änderungen des Gebäudes insgesamt limitiert wäre.



Urheberrechtlicher Schutz erstreckt sich vielmehr nur auf die Teile eines Objekts, die auch tatsächlich eine entsprechende Gestaltungshöhe aufweisen (beispielsweise ein Eingangsbereich oder eine Fassadensituation). Bereiche, die sich in gestalterischer Hinsicht nicht aus dem üblichen Architektenschaffen hervorheben, bleiben demgegenüber urheberrechtlich ungeschützt und damit unproblematisch veränderbar.

Im vorliegenden Fall hatte das OLG Düsseldorf bei Teilen der Fassade eine besondere urheberrechtlich relevante Gestaltung gesehen. Selbst das führte aber nur bedingt zu einer Rechtsposition des Architekten gegenüber dem Bauherrn. In einem weiteren Prüfungsschritt hat das OLG Düsseldorf sich dann nämlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Bauherr für vorgenommene Änderungen besondere schützenswerte Gründe geltend machen konnte. Soweit das nicht der Fall war, musste der Bauherr vorgenommene Veränderungen wieder rückgängig machen. Alle übrigen Eingriffsversuche des Architekten wurden indessen zurückgewiesen. In Bezug auf sachlich

begründete Änderungen blieb die Klage des Architekten also erfolglos.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf bestätigt, dass bei Planungsleistungen eines Architekten nicht ohne Weiteres Urheberrechtsschutz zu bejahen ist. Selbst wenn Urheberrechtsschutz bejaht wird, ist der Eigentümer bei der Umsetzung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht grundsätzlich blockiert. Vielmehr berücksichtigt die Rechtsprechung neben dem Interesse des Architekten an der Unverändertheit seines Werks auch die berechtigten Belange des Bauherrn, seine Immobilie an geänderte Verhältnisse anzupassen. Deshalb ist der Bauherr immer gut beraten, wenn er im Falle von Änderungen an einem möglicherweise urheberrechtlich geschützten Bauwerk mit einer Argumentation auftritt, die belastbare Sachgründe für die Veränderungen beinhaltet. Dann dürften sich die Interessen des Bauherrn gegenüber den urheberrechtlichen Belangen eines Architekten in der Regel durchsetzen. Lassen sich für Veränderungen an einem urheberrechtlich geschützten Werk indessen keine Sachgründe finden, ist für den Bauherrn Vorsicht geboten.



Thomas Elsner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-65
t.elsner@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}

Dr. Klaus Schmiemann^{PV}

Dr. Franz-Josef Pauli^P

Dr. Rainer Voß^{PVM}

Dr. Michael Oerder^{PV}

Dr. Thomas Lüttgau^{PV}

Thomas Elsner^{PB}

Rainer Schmitz^{PV}

Dr. Alexander Beutling^{PVM}

Dr. Markus Johlen^{PV}

Eberhard Keunecke^{PB}

Dr. Inga Schwertner^{PV}

Dr. Philipp Libert^{PF}

Dr. Christian Giesecke^{PVL}

Dr. Felix Pauli^{PV}

Dr. Tanja Lehmann^{PV}

Martin Hahn^P

Dr. Kai Petra Dreesen^{PVE}

Nick Kockler^V

Béla Gehrken^D

Gerrit Krupp

Markus Nettekoven

Stephan Matzerath

Kristina Knauber

Dr. Meike Kilian

Eva Strauss

P Partner i. S. d. PartGG

V Fachanwalt für Verwaltungsrecht

B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

M AnwaltMediator DAA/FU Hagen

L LL.M. (McGill University, Montreal, Kanada)

F Maîtrise en droit (Université Paris X)

E Master of European Studies (LL.M. Eur)

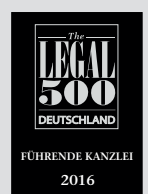
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Kaygasse 5 • 50676 Köln

Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0

Telefax: +49 221 97 30 02-22



Bildnachweis: S. 3: commons.wikimedia.org,
S. 6: comunion GmbH S. 7: www.hamburg.de